

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 7. Oktober 2008

Verwaltungsabkommen zwischen Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Erarbeitung der Lärmkarten zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Umdruck 16/3345)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
mit dem anliegenden Schreiben kommt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume der Bitte des Finanzausschusses vom 4. September 2008 nach, die von der Abgeordneten Frau Heinold zur o. g. Thematik aufgeworfenen Fragen zu beantworten.
Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Unser Zeichen: /
Unsere Nachricht vom: /

Der Minister
Telefon: 0431 988-7205
Telefax: 0431 988-7209

über das Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein – VI 22 -

Kiel, 29. September 2008

**Verwaltungsabkommen zwischen Schleswig-Holstein und der Freien und Hanse-
stadt Hamburg über die Erarbeitung der Lärmkarten zur Festsetzung von Lärm-
schutzbereichen nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Umdruck
16/3345)**

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

in der Sitzung des Finanzausschusses am 4. September 2008 ist von der Abgeordneten Frau Heinold die Frage gestellt worden, warum die Flughäfen als Verursacher die Kosten für die Lärmkartierung nicht selbst zahlten, sondern dies die öffentliche Hand übernehme und ob es in dieser Angelegenheit Gespräche mit den Flughäfen gegeben habe. Ferner fragte sie, ob es rechtlich möglich sei, dass die Flughäfen die Kosten zu übernehmen hätten.

Die Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) ist die Landesregierung für die Festsetzung der Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnungen zuständig. Mit der Aufgabenverantwortung geht die Ausgabenlast einher.

Eine Übertragung der Lärmkartierungskosten auf die Flugplatzhalter setzt eine gesetzliche Regelung voraus. Die bundesrechtliche Vorschrift des FluglärmG sieht in § 12 eine Kostentragungspflicht der Flugplatzhalter für

- die Entschädigungen bei Bauverboten,
- die Erstattungen der Aufwendungen für baulichen Schallschutz und
- die Entschädigungen bei Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs

vor. Diese Kosten belaufen sich für die zivilen Flugplätze bundesweit auf geschätzte 614 Mio. Euro bis 738 Mio. Euro.¹

Eine Pflicht zu Erstattung der Kosten für die Lärmkartierung wird gerade nicht von der enumerativen Aufzählung des § 12 FluglärmG erfasst. Eine entsprechende Pflicht lässt sich aus dem FluglärmG nicht herleiten.

Die alte Fassung des FluglärmG sah ebenfalls keine Kostenübernahme durch die Flugplatzhalter vor.

Inwieweit die Regelung des § 12 FluglärmG eine Sperrwirkung entfaltet, kann dahingestellt bleiben, da aus anderen Gesetzen keine Kostentragungspflicht begründet werden kann. Insbesondere kann nicht das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein herangezogen werden. Die Flughafenbetreiber sind keine Kostenschuldner nach § 13 des Verwaltungskostengesetz, da sie weder die Festsetzung der Lärmschutzbereiche veranlassen noch die Festsetzung zu Gunsten der Flughafenbetreiber vorgenommen wird oder diese als besondere Überwachungsmaßnahme angesehen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Kosten für die Datenermittlung und -bereitstellung als wesentliche Grundlage für die Kartierung nach dem Entwurf der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom Halter zu übernehmen sind. Ausschließlich die Kosten für die Lärmkartierung selbst sind vom Land zu tragen und derzeit besteht keine Rechtsgrundlage dafür, die Flugplatzhalter an diesen Kosten zu beteiligen.

¹ Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zu den Kostenfolgen der Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 21. Februar 2005, zu finden unter <http://www.bmu.de/laermschutz/downloads/doc/35104.php>.

Vor diesem Hintergrund haben daher auch keine Gespräche mit den Flugplatzhaltern bezüglich der Kostenübernahme für die Lärmkartierung stattgefunden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian von Boetticher